



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Verordnung über die Kennzeichnung neuer Personenwagen mit der Umweltetikette (Umweltetiketten-Verordnung, UEV); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Juli 2009 haben Sie die Kantone eingeladen, zu dem eingangs erwähnten Geschäft Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Am 25. August 2009 hat der Regierungsrat vom Entwurf der UEV Kenntnis genommen. Der Regierungsrat kann der Vorlage grundsätzlich zustimmen. Er anerkennt, wie schwierig es ist, die in diesem Bereich unterschiedlichen Auffassungen und teilweise auch sehr divergierenden Interessen in eine tragbare Lösung zu bringen. Insgesamt erachtet er den vorgelegten Entwurf gerade auch unter diesem Aspekt als ausgewogen. Nachfolgend erlaubt er sich einige Bemerkungen zur Vorlage.

1. Generelle Bemerkungen

1.1 Bewerbung der Umweltetikette

Der Erfolg der Umweltetikette wird ganz entscheidend von der Information von Konsumentinnen und Konsumenten abhängen. Der Regierungsrat bittet deshalb den Bund, diesem Aspekt Rechnung zu tragen und insbesondere die dazu nötigen finanziellen Mittel für eine gesamtschweizerische Werbekampagne bereit zu stellen.

1.2 Künftige EURO-Normen

Bis zur geplanten Einführung der Verordnung am 1. August 2010 wird auch die EURO-Norm 5 in der Schweiz für verbindlich erklärt werden. Voraussichtlich ab dem Jahr 2014 wird schliesslich die für zulässige Abgaswerte nochmals verschärfte EURO-Norm 6 anwendbar sein. Der Regierungsrat zweifelt trotz der generellen Zustimmung daran, ob das doch relativ aufwändige System mit den Umweltbelastungspunkten (UBP) auch unter diesen verschärften Rahmenbedingungen noch sinnvoll sein wird. Die Frage der Partikelfilter für Dieselfahrzeuge wird sich mit den verschärften Normwerten von selbst lösen.

1.3 Abgeänderte Fahrzeuge

Auch am System der UBP-Berechnung selbst hat der Regierungsrat gewisse Zweifel. Schon bei der Vernehmlassung zum Automobilsteuer-Gesetz wurde darauf hingewiesen, dass zahlreiche Personenwagen nach der ersten Zulassung baulich abgeändert werden. Diese Veränderungen beeinflussen neben dem Abgas- und Lärmverhalten auch häufig die Verbrauchswerte der Fahrzeuge.

Im vorgelegten Entwurf werden die UBP vor allem als Kundeninformation und für die Korrektur an den Kategoriegrenzen verwendet. Der Regierungsrat erachtet diesen Vorschlag als akzeptabel. Es wird allerdings nötig sein, die Problematik der UBP-Punkte bei späteren Revisionen zu überprüfen.

1.4 Andere Fahrzeugarten

Aus heutiger Sicht ist es richtig, nur Personenwagen in das System einzubeziehen. Für die übrigen Fahrzeugarten stehen die notwendigen Daten nicht zuverlässig über die Typengenehmigungen zur Verfügung.

Der Regierungsrat beantragt, für Lieferwagen, leichte Nutzfahrzeuge und Motorräder die Einführung der Umwelt-Etikette ebenfalls zu prüfen und später in die Verordnung aufzunehmen.

1.5 Gebrauchtfahrzeuge

Die Umweltetikette soll auch für den Handel von Gebrauchtfahrzeugen zur Verfügung gestellt werden. Heute werden etwa doppelt so viele Gebrauchtfahrzeuge verkauft wie Neuwagen. Für einen grossen Teil dieser Fahrzeuge ist die Energieetikette auf www.energieetikette.ch bereits abrufbar. Die vorhandenen Daten sollen auf den Stand der Umweltetikette aktualisiert werden.

2. **Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**

Artikel 15 Erhebung von Daten und Information der Öffentlichkeit

²Die Kantone, die Anbieter von Personenwagen und die übrigen Betroffenen stellen die für die Untersuchung erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung.

In Absatz 2 werden unter anderem die Kantone verpflichtet, dem Bundesamt für Energie die für die Erhebung der Umweltbelastung, der CO₂-Emission und über den Energieverbrauch nötigen Daten zu liefern.

Der Regierungsrat beantragt, die Kantone von dieser Pflicht zu entbinden und sie deshalb aus Absatz 2 zu streichen. Ein Festhalten würde zu einer administrativen Mehrbelastung der Kantone führen. Der Bund kann über die Datenbank MOFIS jederzeit selbst auf sämtliche relevanten Daten aus den Kantonen zugreifen.

Artikel 18 Übergangsbestimmungen

²Bei Dieselfahrzeugen muss die Umweltetikette bis zum 31. Dezember 2013 zusätzlich zu den Angaben nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 Angaben über das Vorhandensein eines Partikelfilters enthalten.

Der Regierungsrat beantragt, Absatz 2 ersatzlos zu streichen. Mit den künftigen EURO-Normen und der UBP-Berechnung muss dieses Detail nicht mehr geregelt werden. Zudem soll generell darauf verzichtet werden, technische Lösungen aufzuführen. Massgebend sollen die effektiven Werte sein.

Anhang 2 Ziffer 3 und Anhang 3 Ziffer 1

In diesen Anhängen sind unterschiedliche Äquivalenzfaktoren für identische Kraftstoffarten aufgeführt. Diese Unterschiede sind nicht nachvollziehbar.

Darstellung Umweltetikette

Der Regierungsrat beantragt in der Darstellung der Umweltetikette die Änderung der Reihenfolge. So soll der Energieverbrauch und den CO₂-Ausstoss zusammen unter einem Titel am Anfang aufgeführt werden, danach die UBP und anschliessend die Einteilung in die Kategorie. Zudem ist der Ausdruck "Umweltetikette" immer gleich zu schreiben, mit oder ohne Bindestrich.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Altdorf, 1. September 2009



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Isidor Baumann

Der Kanzleidirektor

Dr. Peter Huber